



EINE INITIATIVE DES
THÜRINGER PFLEGEPAKTES
www.pflege-braucht-helden.de

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes vom 29.11.18, Drucksache 6/6484 (Stand: 28.01.2019)

Bereits im am 02.07.18 nahm die LIGA zum Entwurf des „zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes“ vom 22.05.18 Stellung. Leider fanden wesentliche Kernforderungen aus der Stellungnahme in der Drucksache6/6484 keine Berücksichtigung. Somit haben die wesentlichen Forderungen der LIGA-Stellungnahme aus Juli 18 weiter Bestand und werden im Folgenden knapp skizziert. Kursive Textstellen markieren Zitate aus der LIGA-Stellungnahme vom Juli 18. Aus Sicht der LIGA wesentliche Veränderungen in der Drucksache 6/6484 gegenüber dem Entwurf von Mai 18 werden ausführlicher kommentiert.

Rechtsfolgen für freie Schulen

Die Kritik der LIGA am Gesetzesentwurf vom Mai 18, dass für freie Schulen die Rechtsfolgen häufig unklar sind, fand keine Berücksichtigung im aktuellen Entwurf und hat weiter Bestand. *Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. erwartet, den Bezug zu freien Schulen deutlicher zu regeln und somit Rechtssicherheit herzustellen. Entweder bedarf es einer dem Gesetzestext vorgeschalteten Formulierung, welche die Rechtsstellung der Schulen in freier Trägerschaft in Bezug zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens festschreibt oder entsprechende Einlassungen im Verlauf des Gesetzestextes (z.B. sollte klar geregelt werden, dass Mindestgrößen für freie Schulen nicht gelten. Es sollte sichergestellt werden, dass Förderschulen freier Träger weiter eigene Bildungsgänge führen können, auch wenn kein staatliches Förderzentrum mehr eigene Bildungsgänge führen sollte, etc.)*

Rechtsverordnungen

Die Kritik der LIGA an der Vielzahl von Rechtsverordnungen im Gesetzesentwurf von Mai 18 wurde nicht berücksichtigt und gilt weiterhin. Rechtsverordnungen des zuständigen Ministeriums sollen nach Verabschiedung des Gesetzes viele Detailfragen klären. Dabei sind demokratischen Beteiligungsverfahren bei Erstellung der Rechtsverordnungen nicht verpflichtend. Fraglich bleibt wie die Beteiligung der Fachöffentlichkeit sichergestellt werden kann. Die LIGA plädiert dafür, *nicht im Gesetzesentwurf abgebildete Regelungen zuvor in demokratischen Beteiligungsverfahren zu erarbeiten und im Gesetz so weit möglich festzuschreiben. Regelungen per Rechtsverordnungen müssen die Ausnahme sein!*

Artikel 1 Änderungen des Thüringer Schulgesetzes und Artikel 2 weitere Änderungen des Thüringer Schulgesetzes

Förderschulen – Arbeitsbereiche und Entwicklungsmöglichkeiten

Wie im Gesetzesentwurf aus Mai 18 sollen auch in der Drucksache 6/6484 Regionale Förderzentren mehrere Förderschwerpunkte führen können (Vgl. § 7a Abs. 2), *was mit der Schaffung effektiver Schulstrukturen und Netzwerkbereiche begründet wird. Nach unserem Verständnis werden dadurch die Freien Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung geschwächt und ihre Tätigkeit entwertet. Damit werden ein qualitativ guter Unterricht und eine individuelle Förderung der Schüler in verschiedenen Förderschwerpunkten nicht zu gewährleisten sein.*

Transformationsrahmen von Schulen

Die im § 6a, Abs. 3 für Gemeinschaftsschulen beschriebene Schulartänderung im Verbund mit einem Förderzentrum wurde im Vergleich zum Gesetzesentwurf aus Mai 18 nicht verändert.

Für Kooperationen zwischen freien und staatlichen Schulen stellt sie keine praktikable Lösung dar, *falls diese damit einbegriffen ist. Die Begründung und Kommentierung dieser Regelung lässt erkennen, die Freien Förderschulen insbesondere für die sonderpädagogische Förderung in zahlreichen regionalen allgemeinen Schulen (sog. Netzwerkschulen) zu nutzen (vgl. S. 87). Für freie Förderschulen stellt dies keine wirkliche Kooperation dar, da sie ihre Gestaltungsfreiheit aufgeben, sich auf die vorgegebenen staatlichen Strukturen einlassen und ihre sonderpädagogischen Ressourcen zu den Bedingungen der beteiligten staatlichen Schulen zur Verfügung stellen müsste.*

Auch der aktuelle Gesetzesentwurf ist hinsichtlich der Transformationsmöglichkeit von freien Förderschulen hin zu inklusiven Schulen nicht eindeutig.

Grundlegend wird im Gesetz der Gemeinsame Unterricht nur in Bezug auf die allgemeinbildenden Schulen genannt. Die Möglichkeit der „umgekehrten“ Inklusion müsste im Gesetz beschrieben sein.

Förderschulen sollten auch ohne Kooperationsschule die Möglichkeit bekommen sich in eine Gemeinschaftsschule zu wandeln, um somit eine inklusive Schule werden zu können!

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Wie im Entwurf vom Mai 18 soll weiterhin ausschließlich der MSD der Schulämter für die sonderpädagogischen Erstgutachten zuständig sein (Vgl. § 8a Abs. 2). *Sonderpädagogische Erstgutachten von Lehrkräften freier Schulen für Schüler eigener Schulen sind hier nicht mehr möglich. Dies kann auch als Eingriff in das Recht der Förderschulen in freier Trägerschaft eigene Schüler aufzunehmen verstanden werden.*

Ein ausschließliches Begutachten über Fachkräfte des MSD im staatlichen Schuldienst wird kaum den aktuellen Anforderungen gerecht werden. So verfügen die Fachkräfte im staatlichen Schuldienst nicht in jedem Fall über die Fachkompetenz zur Begutachtung bestimmter Förderschwerpunkte (z.B. Förderschwerpunkt „Sehen“). Darüber hinaus hat auch das Fachgespräch zur sonderpädagogischen Diagnostik mit Fachleuten freier Schulen und Vertreter des Ministeriums am 22.01.18 gezeigt, dass die freien Träger sehr hohe fachliche Standards für ihre Sonderpädagogischen Gutachten zu Grunde legen.

Unklar bleibt nach wie vor, ob Fachkräfte freier Schulen an der Erstellung der Erstgutachten im MSD beteiligt werden sollen. *Dies gilt es gesetzlich zu regeln, auch wenn für Gutachtenerstellung Einzelheiten nachträglich per Rechtsverordnungen geregelt werden sollen. Auch die Festlegung der alleinigen Einschulung in die Grundschule schränkt das freie Wahlrecht der Eltern bezüglich der Wahl der Schulart ein.*

Unterricht und Diagnostik sind elementare Aufgaben eines Förderschullehrers. Diese Grundlegung bildet sich in den Studiengängen der Universitäten ab und bestimmt die Besoldung der Förderschullehrer. Die neue Regelung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes verhindert zukünftig einem Teil der Förderschullehrer diese Aufgabe auszuüben, was dem Entzug der Erlaubnis zur Abnahme der Abiturprüfung eines Gymnasiallehrers gleichkäme.

Somit fordern wir, dass sonderpädagogische (Erst-)Gutachten weiterhin von Fachkräften freier Schulen für ihre Schülerinnen und Schüler selbst erstellt werden können. Sollte eine freie Schule dazu nicht in der Lage sein, können die Schulämter zur Gutachtenerstellung herangezogen werden. Die Bestimmungen zur Gutachtenerstellung müssen so konkret wie möglich geregelt und nicht in großen Teilen auf eine Rechtsverordnung verschoben werden.

In den Ausführungen zum Feststellungsverfahren (§ 8a) ist zu beachten, dass aus unserer Sicht für den Förderbedarf zur emotionalen und sozialen Entwicklung eine Fachkraft aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung zwingend eingebunden wird. Im § 11 „Außerunterrichtliche Angebote“ müssen auch die Träger der freien Jugendhilfe aufgeführt werden. Dies somit gilt in allen Formulierungen, in denen die Jugendhilfe aufgeführt wird.

In der Drucksache 616484 vom 29.11.2018 werden aus unserer Sicht die Kosten erheblich unterschätzt. Die durch Finanzhilfe finanzierten Förderschullehrer der freien Schulen nicht mit einzubeziehen verbietet sich aus unserer Sicht nicht nur aus fachlichen und strukturellen sondern auch aus finanziellen Gründen. Ob, wie auf Seite 21, Absatz 6, ausgewiesen, der Mehraufwand mit dem derzeitigen Personal abgedeckt werden kann, ist nicht hinterlegt und somit zu hinterfragen.

Die auf Seite 22 im dritten Absatz angeführte Entlastung der freien Träger ist wie oben schon ausgeführt von den Schulen in freier Trägerschaft nicht gewollt, da die Diagnostik eine elementare Aufgabe jedes Förderschulpädagogen ist. Somit halten wir an der Einbeziehung der Lehrkräfte der freien Schulen fest.

Die im letzten Absatz der Seite 22 ausgeführte Absenkung des Höchstalters für einen Schulbesuch im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung von 24 auf 21 Jahren mit der zurückgehenden Schülerzahl zu begründen ist nicht nachvollziehbar, da der Förderbedarf an der Zahl der Schüler und Schülerinnen und nicht an deren Förderbedarfen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr ausgeht.

Elternwille

Auch mit Blick auf Berücksichtigung des Elternwillens fanden die Forderungen der LIGA im aktuellen Entwurf keine Berücksichtigung.

Das zuständige Schulamt legt im Gesetzesentwurf für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf die nächstgelegene allgemeinbildende Schule als Lernort fest, die im GU den Förderbedarf des Schülers decken oder entsprechende Voraussetzungen schaffen kann (§8a Abs. 3). Unter Berücksichtigung des Elternwillens ist nach ausführlicher

Beratung der Eltern durch das Schulamt ein Besuch der Förderschule für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf möglich (vgl. § 8a Abs. 3). Hier wird dem Schulamt eine umfassende Steuerungsbefugnis eingeräumt. Der Zugang zur Förderschule wird hier deutlich erschwert. Eine unabhängige Beratung der Eltern wäre nötig.

Die LIGA fordert die Berücksichtigung des Elternwillens und echte Wahlmöglichkeiten von Eltern und Schülerinnen. Die Beratung sollte unabhängig, freiwillig und ergebnisoffen stattfinden. Die Freiwilligkeit ist in diesem Gesetzentwurf nicht gegeben, die Ergebnisoffenheit fraglich und eine unabhängige Beratung kann bei struktureller Verankerung im Schulamt nicht stattfinden.

Qualitative Bestimmungen zum gemeinsamen Unterricht

Auch hinsichtlich der qualitativen Bestimmungen für den gemeinsamen Unterricht, hat der aktuelle Gesetzesentwurf gegenüber dem Entwurf aus Mai 18 keine grundlegenden Änderungen erfahren.

Bei den Regelungen zu Klassengrößen, Fachpersonal, etc. fehlen Regelungen für den Fachkraft-Schüler-Schlüssel, sowie eine Rahmung für mögliche Unterrichtskonzepte (Zahl der Fachkräfte zu individuellen Förderbedarfen, „Teamteaching“, Mehr-Pädagogen-Prinzip). Die Anzahl der einem Förderzentrum zugeordneten Netzwerkschulen sind nicht benannt. Somit fehlt ein wesentliches Kriterium für den Einsatz (Zahl sonderpädagogische Fachkräfte, Lehrer für Förderpädagogik, mobile Fachkräfte von den Förderzentren) der Sonderpädagogen in den sog. Netzwerkschulen. Wichtige Aspekte zur personellen Absicherung des gemeinsamen Unterrichts bleiben somit unbestimmt. Um den Herausforderungen und Bedarfen der Schülerinnen und Schüler adäquat begegnen zu können, bedarf es hier einer konkreteren Beschreibung und Regelung, insbesondere auf dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels.

Personal an Schulen

Integrationshelfer werden in § 35 Abs. 2 als sonstiges unterstützendes Personal an Schulen aufgeführt. Der § 35a „Schulsozialarbeit“ der im Gesetzesentwurf Mai 18 neu eingeführt wurde, wurde gestrichen. Die Inhalte werden in leicht abgewandelter Form in den § 35 „Sonstiges unterstützendes Personal an Schulen“ integriert.

Die Weisungsbefugnis des Schulleiters gegenüber dem sonstigen unterstützenden Personal an Schulen findet sich nicht mehr in § 35 (Entwurf Mai 18), sondern im § 33 „Schulleiter“ und hat sich auch inhaltlich verändert.

In § 33 Abs. 1 Satz 2 heißt es zu den Befugnissen des Schulleiters: „...gegenüber dem sonstigen unterstützenden Personal an der Schule übt er das Weisungsrecht im Rahmen der von dem jeweiligen Dienstherrn oder Arbeitgeber getroffenen allgemeinen Anordnungen aus.“ Entscheidend sind nun nicht mehr, wie im Entwurf vom Mai 18 die „schulischen Angelegenheiten“, welche die Weisungsbefugnis des Schulleiters definieren, sondern die allgemeinen Anordnungen des Dienstherrn oder Arbeitgebers, in dessen Rahmen der Schulleiter weisungsbefugt ist. In der Begründung zum § 33 heißt es weiter, dass das Weisungsrecht pädagogische, methodische, sowie organisatorische Belange umfassen kann.

Das stellt sich aus Sicht des LIGA besonders problematisch dar, da nun einem Schulleiter auch die fachliche Weisungsbefugnis über Fachkräfte erteilt wird, zu deren Arbeit er für gewöhnlich keine Expertise hat. Schulleitungen sollten daher keine Weisungsbefugnis fachlicher Art über Hilfeleistende nach SGB VIII und SGB XII haben

Die Möglichkeit die der Gesetzesentwurf aus Mai 18 im § 34 Abs. 3 vorsah, auch Kindheitspädagoginnen für die Tätigkeit als Erzieher einzusetzen, sowie Personen mit anderer Qualifizierung durch das Ministerium als Erzieher zuzulassen wurde in der Drucksache 6/6484 gestrichen. Hierzu gibt es keine Begründung.

Schüler mit Migrationshintergrund

Die Regelung dass bei Schülerinnen und Schüler Migrationshintergrund bei einem vollendeten 16. Lebensjahr nicht von der absolvierten Vollschulzeitpflicht 10 Jahre ausgegangen werden kann, sondern die tatsächlich absolvierten Schuljahre dafür grundlegend sein müssen, wie sie im Gesetzesentwurf vom Mai 18 geregelt ist (Vgl. § 19 Abs. 1), wird in der Drucksache 6/6484 ergänzt.

Im § 20 wird der Abs. 2a neu eingeführt. Er ermöglicht Schülern mit Migrationshintergrund, die im maßgeblichen Schuljahr das 16. Lebensjahr vollenden, ihre Vollzeitschulpflicht an einer berufsbildenden Schule zu erfüllen.

Im § 8 „Schulformen der berufsbildenden Schulen“ wird im Abs. 3 (BVJ) ergänzt, dass für junge Menschen mit Migrationshintergrund, bei denen ein erfolgreicher Abschluss des BVJ nicht zu erwarten ist, vorgeschaltete Angebote zum Erwerb einer grundlegenden schulischen Bildung oder der deutschen Sprache eingerichtet werden können.

Die LIGA begrüßt diese Regelungen ausdrücklich, da für junge Menschen mit Migrationshintergrund so weitere Bildungsperspektiven innerhalb des Schulsystems geschaffen werden und den vielfältigen Bildungsbiografien dieser Menschen damit besser Rechnung getragen wird.

Übergänge

Auch hinsichtlich der Gestaltung von Übergängen hat die LIGA-Stellungnahme vom Juli 18 auf den aktuellen Gesetzesentwurf Aktualität.

Eine Berücksichtigung von vorangegangenen Unterstützungsbedarfen von Kindern aus Kindertagesstätten und dem Krippenbereich für die Schuleingangsphase im Gesetzesentwurf wäre hilfreich, um das „Übergangsmanagement“ von den Kindertagesstätten zur Grundschule/Förderschule genauer abzubilden.

Bei der Wahl der Schulart, der Schulformen und des Bildungsgangs (§ 5) sollte aus unserer Sicht in § 3, Abs. 2 die zuständige Fachkraft für schulbezogene Sozialarbeit hinzugezogen werden. Gleiches gilt im § 6, Abs. 3.

Berufliche Orientierung

In der Drucksache 6/6484 wird § 47a „Berufliche Orientierung“ neu eingeführt. Berufliche Orientierung wird hier als verpflichtender Bestandteil der Lehrpläne aller allgemein bildender Schulen festgelegt. Die Berufswahlkompetenz der Schüler soll mittels praxisorientierte und individuelle Maßnahmen der beruflichen Orientierung durch die Schule gefördert werden und diverse Kooperationspartner miteinbezogen werden.

Die Stärkung der Kompetenzen junger Menschen selbstbestimmte, reflektierte Entscheidungen hinsichtlich ihres weiteren beruflichen Werdegangs treffen zu können wird von der LIGA begrüßt.

zu Artikel 6

Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz)

Zu 4b.) Berechnung des Leitungsanteils zum Stichtag 1. März

§ 17 Abs. 3 legt den Personalbedarf in Vollbeschäftigteneinheiten für die Leitungstätigkeit in Abhängigkeit von der Anzahl der zu betreuenden Kinder fest. Da die Anzahl der zu betreuenden Kinder unterjährig, insbesondere nach dem Beginn eines neuen Kindergartenjahres, stark schwankt, herrscht in der Praxis große Unsicherheit, wie diese Schwankungen arbeitsrechtlich und unter dem Gesichtspunkt des gesetzlich erforderlichen Betreuungsschlüssels rechtssicher zu handhaben sind.

Der neu angefügte Satz legt nun fest, den Leitungsanteil auf der Grundlage des Stichtages 01. März des vorangegangenen Jahres zu berechnen.

Diese Lösung wird von der LIGA der freien Wohlfahrtspflege ausdrücklich begrüßt.

Dieses Problem betrifft nicht nur die Berechnung des Leitungsanteils, sondern die gesamte Personalschlüsselberechnung nach Anzahl und Alter der Kinder. Die Schwankungen in diesem Bereich sind noch viel höher. Die LIGA sieht die gesetzliche Festlegung eines Stichtags zur Berechnung des Leitungsanteils als ersten Schritt und fordert die gesamte Berechnung des Personalschlüssels entsprechend einer einheitlichen Stichtagsregelung. Damit hätten die Träger eine deutlich bessere Planungssicherheit, der Verwaltungsaufwand wäre deutlich minimiert und vor allen die Arbeitsbedingungen für die pädagogischen Fachkräfte würden sich verbessern. Eine solche Regelung kann der Abwanderung von Fachkräften entgegenwirken. Darüber hinaus wiederholt die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ausdrücklich ihre Forderung die Kappungsgrenze von 150 Kindern in § 17 Absatz 3 aufzuheben. Die Anteile für eine Leitungsfreistellung müssen direkt der tatsächlichen Kinderzahl entsprechen. Für Kitas mit weniger als 50 Kindern ist ein Mindestpersonalschlüssel von einer halben Stelle notwendig.

Zu 7.) Verpflegungskosten

Die Streichung des Wortes „alle“ im § 29 Absatz 3 Satz 2 unterstützt den, im Rahmen von drei RUNDEN TISCHEN gefunden, Kompromiss zur Berechnung der Verpflegungskosten, an dem LIGA der freien Wohlfahrtspflege beteiligt war.

Um die Probleme vor Ort rechtssicher zu lösen, ist eine konkretere Formulierung dieses Paragraphen notwendig.

Zu 9.) Ermächtigung für Rechtsverordnung für „Kosten der Verpflegung“

Eine Rechtsverordnung zu den „Kosten der Verpflegung“ kann für mehr Rechtssicherheit sorgen. Die Praxis der letzten Monate hat gezeigt, wie wichtig dabei die Abstimmung der beteiligten Personenkreise ist.

Deshalb fordert die LIGA den Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

„(...) im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtages.“

Zu 10a.) Qualitätsanforderungen von Leitungskräften

Der neu eingefügte Absatz 11 des § 35 der die Übergangsfristen für die Qualitätsanforderungen von Leitungskräften regelt, ist für eine sinnvolle und angemessene Umsetzung des ThürKitaG dringend notwendig. Die bisher geltende gesetzliche Formulierung führte zu gro-

Ben Verunsicherungen vor Ort und wurde im Gesetzgebungsverfahren vom TMBJS auch mit einer Übergangsmöglichkeit kommuniziert.

Im Rahmen des RUNDEN TISCHES am 11.06.2018 informierte Minister Holter über seine Intension, den Bestandsschutz der Qualifikation der Leitung bis zum 31.12.2018 auszudehnen, um Trägern langfristig eine qualitätssichernde Übergangsgestaltung der Leitungsrolle zu ermöglichen. Diese Position wird von der LIGA der freien Wohlfahrtspflege sehr begrüßt.

Darüber hinaus müssen Leitungsqualifizierungen an klaren Kriterien messbar sein, die dann eine Anerkennung und Durchlässigkeit (z.B. Erlassen einzelner Prüfungsleistungen) für einen akademischen Abschluss ermöglichen.

Stand: 28.01.2019